

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Pro Natura

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Dornacherstrasse 192, 4018-Basel

Kontaktperson : Sara Wehrli

Telefon : 061 317 92 08

E-Mail : sara.wehrli@pronatura.ch

Datum : 18. Januar 2023

Wichtige Hinweise:

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am
23. Februar 2023 an**

claudine.winter@bafu.admin.ch

senden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Pro Natura kann den vorgeschlagenen Anpassungen der Jagdverordnung mehrheitlich zustimmen. Etliche Vorschläge für einen flexibleren Umgang mit dem Wolf stammen aus der Feder der 14 Interessenverbände der Landwirtschaft und des Naturschutzes, darunter Pro Natura, die im Rahmen ihres Erfahrungsaustauschs Alpsommerung 2021 gemeinsam diesen Spielraum diskutiert hatten. Sie zeigen, dass bereits mit dem bestehenden JSV ein grosser Handlungsspielraum im Umgang mit dem Wolf besteht und eine weitere Lockerung des Wolfsschutzes eigentlich nicht notwendig ist. Änderungen, die über diese Vorschläge hinausgehen, lehnen wir hingegen ab. Für die in Verfassung, Gesetz und Konventionen festgelegten Vorgaben zum Wolfsbestand ist wichtig, dass die vorgesehenen Lockerungen im Umgang mit dem Wolf nicht zu viel Interpretationsspielraum zuungunsten des Wolfsschutzes schaffen. Abschüsse von Wölfen aus Rudeln, die sich im betreffenden Jahr nicht fortgepflanzt haben, sollten nur bei Vorliegen grosser Schäden durch das betreffende Rudel möglich sein und dürfen den Wolfsbestand auch lokal nicht gefährden. Die Haupt-Kompartimente als Grundlage der Beurteilung für den Wolfsbestand erachten wir als wildbiologisch willkürlich und zu gross. Diese Beurteilung würde der Sicherung der Wolfsbestände und dem allgemeinen Verständnis von Artenschutz nachhaltig schaden.

Positiv beurteilen wir verschiedene Klärungen im erläuternden Bericht, z.B. dass bei einer allfälligen Herabsetzung der Schadensschwelle für Einzelwolf-Abschüsse weiterhin mehr als ein Angriff vorausgesetzt wird oder dass der notfallmässige Abschuss eines Menschen bedrohenden Elterntieres dies nachträglich beschwerdefähig verfügt werden muss.

Fazit*

Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

1. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ^{bis}	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der Abschuss eines Jungwolfs aus dem Vorjahr in einem Rudel, das sich im laufenden Jahr nicht fortgepflanzt hat, sollte nur bei Vorliegen grosser Schäden durch das betreffende Rudel und nur durch Abschuss von Jährlingen erfolgen können. Dass in dem Gebiet zudem der Wolfsbestand gesichert sein muss, erachten wir als selbstverständliche Voraussetzung (im Sinne von "und"). Ein solcher Eingriff ist jedoch nur zielführend und verhältnismässig, wenn er gegen ein Rudel erfolgt, das auch tatsächlich schadenstiftend in Erscheinung getreten ist. Zudem muss gewährleistet sein, dass auch der lokale Wolfsbestand durch den Eingriff nicht gefährdet wird. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die "Regionen", in welchen der Wolfsbestand gesichert sein muss, im
---	---	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		<p>Konzept definiert werden. Die Nennung der Hauptkompartimente im Zusammenhang mit diesen Regionen ist nicht zielführend. Sie, aber auch die Teilkompartimente, sind viel zu gross, wenn es gilt, in den "Regionen" den Wolfsbestand zu sichern, darf der Wolf doch auch lokal nicht ausgerottet werden.</p>
Art. 4 ^{bis} Abs. 2	Akzeptanz Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen</p> <p>Es muss klarer definiert sein (nach messbaren Kriterien), was unter "schwer verletzt" verstanden wird. Auch eine auf der Flucht eingerissene Klaue oder ein infizierter Kratzer können eine längere Behandlungsdauer zur Folge haben, dürften aber kaum als "schwere Verletzung" gelten, welche einen Wolfsabschuss rechtfertigen könnten.</p> <p>Die Anrechnung von Neuweltkameliden als Grossvieh ist aus unserer Sicht fragwürdig. Zum einen, weil der Bund bis heute Neuweltkameliden nicht als Herdenschutztiere anerkennt und damit ihre Wehrhaftigkeit gegenüber Grossraubtieren infrage gestellt ist. Auch beim Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK sind Neuweltkameliden als Kleinwiederkäuer geführt. Und die Haltung von Lamas und Alpakas stellt in der Schweiz keinen "Bestandteil der konventionellen und traditionellen Landwirtschaft" dar, die es zu schützen gälte, und welche gemäss Wolfskonzept (S. 4) Grund ist für das Management des Wolfes. Es ist daher sogar prinzipiell fraglich, ob Risse dieser Tiere für Abschüsse und Regulierungen einer geschützten einheimischen Tierart angerechnet werden sollen.</p>
Art. 4 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Ablehnung	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen</p> <p>Das Wort "insbesondere" ist zu streichen. Es öffnet zu viel Interpretationsspielraum für angeblich problematisches Verhalten, welches als Abschussgrund taxiert werden könnte.</p>

2. Art. 9^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 ^{bis} Abs. 1	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen
Art. 9 ^{bis} Abs. 2 Bst. c	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Eine weitere Senkung der Schadensschwelle für Einzelwolfabschüsse lehnen wir ab, sofern diese nicht explizit in der Verordnung an die Bedingung gekoppelt wird, dass die genannte Anzahl Tiere im Rahmen von

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		<p>mind. 2 Angriffen gerissen wurden. Ein einzelner Angriff mit acht Opfern ist sonst zu schnell passiert, erst recht wenn auf der Flucht verunfallte oder von ihren Verletzungen erlöste Tiere dazugezählt werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, weshalb es nach der Senkung der Schadensschwelle mit der Jagdverordnungs-Anpassung 2021 nun bereits eine Justierung nach unten braucht. Weder das Verhalten der Wölfe noch die Wirksamkeit des Herdenschutzes haben sich in dieser Zeit grundlegend verändert.</p>
Art. 9 ^{bis} Abs. 3	<p>Akzeptanz Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Es muss klarer definiert sein, was unter einer "schweren Verletzung" verstanden wird. Die Anrechnung von Neuweltkameliden als Grossvieh ist unserer Ansicht nach fragwürdig. Siehe Kommentare unter Art. 4bis Abs. 2.</p>
Art. 9 ^{bis} Abs. 6	<p>Akzeptanz Zustimmung</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 ^{ter}	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Das Verhalten eines Wolfes, welches sich zu einem potentiell aggressiven Verhalten gegenüber Menschen weiterentwickeln KANN, sollte klarer definiert sein, z.B. als Verhalten der Stufe "rot = unerwünscht" der Verhaltenskategorien gemäss Anhang 5 geltendes Wolfskonzept. Sonst kann mit viel zu viel Interpretationsspielraum argumentiert werden, dass quasi jedes Auftauchen in Siedlungsnähe sich irgendwann zu einem potentiell gefährlichen Verhalten entwickeln könnte. Ein konkreter Anhaltspunkt, dass sich das Verhalten des Wolfes bereits in eine unerwünschte Richtung entwickelt hat, muss jedoch für einen Abschuss gegeben sein.
-----------------------	---	---

4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen
----------------	-------------------------	--

5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban	Akzeptanz Kein Kommentar	Bemerkungen Zu dieser Änderung nehmen wir keine Stellung. Wenn sie beschlossen wird, ist eine rigorose Durchsetzung der Schutzzone zu garantieren.
--	-----------------------------	---